



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 81

**Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949
über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

Resolution



in Anbetracht der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über Streumunition⁵ am 1. August 2010 in Kraft getreten ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Vertrag über den Waffenhandel⁶ am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags, den die bedeutsame Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, sowie die anderen Initiativen des Komitees der letzten Zeit zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte geleistet haben, sowie unter Begrüßung seiner Bemühungen, seine Datenbank zum humanitären Völkergewohnheitsrecht regelmäßig zu aktualisieren, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

anerkennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

in Anbetracht der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die am 10. Juni 2010 auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden⁸,

anerkennend, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen,

⁵ Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBl. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

⁶ Ebd., Vol. 3013, Nr. 52373. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁷ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸ Ebd., Vol. 2868, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 139, 140; LGBl. 2018 Nr. 202; öBGBI. III Nr. 95/2015; AS 2015 3833.

⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls

12. *lobt*